

Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT)

Staatlich und kirchlich anerkannte Hochschule

**Lizentiatsordnung**

**20.11.2016**

**(Vorläufige Fassung)**

## Inhalt

§ 1 Zweck des Lizentiats .....	3
§ 2 Zuständigkeiten .....	3
<b>ZULASSUNGSVERFAHREN</b>	
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Bewerbung zum Lizentiatsstudium .....	4
§ 5 Zulassung zum Lizentiatsstudium .....	4
<b>DAS LIZENTIATSSTUDIUM</b>	
§ 6 Studieninhalte.....	5
§ 7 Studienverlauf.....	5
§ 8 Die Lizentiatsvereinbarung .....	6
§ 9 Verpflichtende Studienleistungen .....	6
<b>STUDIENBEGLEITENDE FACHABSCHLUSSPRÜFUNGEN</b>	
§ 10 Allgemeines.....	7
§ 11 Die mündliche Prüfung .....	8
§ 12 Die schriftliche Prüfung.....	8
§ 13 Wiederholungsprüfung.....	9
<b>DAS LIZENTIATSEXAMEN</b>	
§ 14 Zulassung zum Lizentiatsexamen .....	9
§ 15 Lizentiatsarbeit .....	9
§ 16 Mündliche Lizentiatsabschlussprüfung .....	11
<b>GESAMTBEWERTUNG UND DIPLOM</b>	
§ 17 Feststellung der Gesamtnote .....	13
§ 18 Lizentiatsdiplom .....	14
<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
§ 19 Rücktritt, Täuschung und Widerruf .....	14
§ 20 Gebühren .....	15
§ 21 Gültigkeit und Änderung der Lizentiatsordnung.....	15
Anhang: Verpflichtend zu erbringende Studienleistungen im Rahmen des Aufbaustudiums zum Erwerb des Lizentiats in Katholischer Theologie.....	16

## **§ 1 Zweck des Lizentiats**

- (1) Die Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) verleiht den akademischen Grad eines Lizentiats\* (Lic. theol.) entsprechend den kirchlichen Rechtsbestimmungen.
- (2) Der Studiengang ermöglicht eine umfassende und vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen, die die universale Sendung der Kirche betreffen, und befähigt zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur Lehrtätigkeit in einem Priesterseminar oder in einer diesem gleichwertigen Ausbildungsstätte.
- (3) Die Befähigung wird erworben durch
  1. studienbegleitende Fachabschlussprüfungen,
  2. eine schriftlichen Arbeit (Lizentiatsarbeit), die einen selbständigen Forschungsbeitrag zu einem Thema aus einem der fünf Fächergruppen leistet,
  - 3 durch eine mündliche Lizentiatsprüfung.
- (4) Das Lizentiatsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern im Fach Katholische Theologie.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

Für das Lizentiatsstudium ist ein Lizentiatsausschuss zuständig, der aus dem Rektor der Hochschule und zwei von der Professorenenkonferenz für drei Jahre gewählten festangestellten Professoren bzw. Dozenten besteht.

## **ZULASSUNGSVERFAHREN**

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Lizentiatsstudium setzt voraus:

- (1) Der Bewerber muss das Studium der Theologie mit dem Bakkalaureat, dem Diplom oder dem Magister Theologiae abgeschlossen haben.

Falls er den Abschluss eines äquivalenten Theologiestudiums vorzuweisen hat, muss dieses nach den kirchlichen Normen absolviert sein.

Der Lizentiatsausschuss prüft dieses in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss auf seine Gleichwertigkeit.

---

\* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter gebraucht.

- (2) Das Bakkalaureat/Diplom bzw. der Magister Theologiae oder das abgeschlossene Theologiestudium muss wenigstens mit der Note „gut“ (bis 2,5) bewertet worden sein.
- (3) Hat ein Lizentiand bereits an einer anderen theologischen Fakultät Studienleistungen im Rahmen des Lizentiatsstudiums erbracht, so werden diese Studienleistungen und dabei erworbene Leistungsnachweise – bei Feststellung der Gleichwertigkeit – angerechnet.
- (4) Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor der Zulassung zum Studium den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der von der Hochschulrektorenkonferenz approbierten Rahmenordnung zu erbringen.
- (5) Der Bewerber muss diejenigen Kenntnisse biblischer und moderner Sprachen besitzen, die für eine sachgerechte Ausführung der Lizentiatsarbeit erforderlich sind.

#### **§ 4**

#### **Bewerbung zum Lizentiatsstudium**

- (1) Bewerber zum Lizentiat in Theologie richten an den Rektor der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) ein schriftliches Gesuch um Zulassung.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
  1. Ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der Bildungsgang des Bewerbers hervorgeht;
  2. Nachweis über den theologischen Studienabschluss bzw. erbrachte Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 und 3;
  3. Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
  4. Nachweise über schon erworbene Kenntnisse biblischer und moderner Sprachen
  5. Bei Klerikern die Empfehlung des zuständigen kirchlichen Oberen, bei Laien die eines Geistlichen.
  6. Eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Lizentiatsprüfung im Fach Katholische Theologie an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

#### **§ 5**

#### **Zulassung zum Lizentiatsstudium**

- (1) Nach Prüfung des Zulassungsgesuchs durch den Rektor der Hochschule legt dieser das Gesuch dem Lizentiatsausschuss zur Abstimmung vor.

- (2) Nach Zustimmung des Lizentiatsausschusses erteilt der Rektor schriftlich die Zulassung zum Lizentiatsstudium.
- (3) Die Zulassung muss versagt werden, wenn der Bewerber
  1. die in § 4 (2) genannten Nachweise nicht erbringt;
  2. die Lizentiatsprüfung im Fach Theologie an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Wird die Zustimmung zum Gesuch versagt, ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich, versehen mit einer Rechtshilfebelehrung, mitzuteilen.

## DAS LIZENTIATSSTUDIUM

### **§ 6 Studieninhalte**

- (1) Die zu absolvierenden Studienangebote stellen einen unverzichtbaren Teil der Qualifizierung für das selbständige wissenschaftliche Arbeiten dar und berücksichtigen universalkirchliche Aspekte.
- (2) Die Studieninhalte, in denen die missionarische Dimension der Kirche ihren Niederschlag findet, umfassen:
  1. die biblische Fächergruppe (Alttestamentliche Hermeneutik und Exegese des Alten und Neuen Testaments);
  2. die historische Fächergruppe (Alte, Mittlere und Neue Kirchengeschichte);
  3. die systematische Fächergruppe (Philosophie, Fundamentalthologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaft);
  4. die praktische Fächergruppe (Homiletik, Katechetik/Didaktik des Religionsunterrichts, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik);
  5. die missions-/kultur-/religionswissenschaftliche Fächergruppe (Religionswissenschaft, Ethnologie, Missionswissenschaft).
- (3) Aus den fünf Fächergruppen muss der Bewerber eine zur Spezialisierung auswählen.

### **§ 7 Studienverlauf**

- (1) Das Lizentiatsstudium umfasst in der Regel sechs Semester.

- (2) In den ersten vier Semestern sind in der Regel die im Curriculum vorgeschriebenen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Kolloquien zu absolvieren.
- (3) Spätestens zum Ende des 6. Semesters ist die Lizentiatsarbeit einzureichen.
  - 1.. In begründeten Ausnahmefällen wird eine einmalige Verlängerung der Abgabefrist gewährt.
  2. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Rektor der Hochschule zu stellen, der nach Beratung mit dem Lizentiatsausschuss über den Antrag entscheidet

## **§ 8**

### **Die Lizentiatsvereinbarung**

- (1) Zwischen dem Lizentianden und der Hochschule wird spätestens zu Beginn des 2. Studiensemesters eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.
- (2) Die Lizentiatsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:
  1. Die Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
  2. Die Zuordnung zu einem Moderator sowie die Form der Betreuung.
  3. Die Festlegung eines angemessenen Zeitraums des Lizentiats unter Berücksichtigung der disziplinspezifischen Erfordernissen sowie der persönliche Faktoren des Lizentianden (z.B. berufliche Gegebenheiten, familiäre Rahmenbedingungen, Behinderungen etc.).
  4. Aussagen zur Konfliktlösung und zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses.
- (3) Die Lizentiatsvereinbarung wird vom Lizentiatsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Lizentianden und dem Betreuer erstellt und der Konferenz des Kollegiums zur Information vorgelegt.
- (4) Ein vom Rektor der Hochschule, dem Moderator sowie dem Lizentianden unterzeichnetes Exemplar der Vereinbarung wird den Beteiligten zugestellt.

## **§ 9**

### **Verpflichtende Studienleistungen**

- (1) Im Rahmen des Lizentiatsstudiums müssen insgesamt 94 ETCS-CP aus der biblischen, historischen, systematischen, praktischen u. missions-/ kultur-/ religionswissenschaftlichen Fächergruppe durch Vorlesungen, Seminare und Übungen erworben werden.

Die im einzelnen zu erbringenden Leistungen regelt ein Curriculum, das der Lizentiatsordnung als Anhang beigefügt ist.

- (2) Der Lizentiand ist Teil einer Forschungsgemeinschaft und hat während des Lizentiatsstudiums an mindestens sechs Lizentiatskolloquien, die dem wissenschaftlichen Austausch dienen, teilzunehmen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Semesters ist die Studienberatung aufzusuchen, um die zu belegenden Veranstaltungen zu planen.
- (4) Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nachteilsausgleichende Regelungen betreffs der Form der zu erbringenden Studienleistungen wie auch hinsichtlich der Form und der Dauer von Prüfungsleistungen zu treffen.

Grundlage hierzu ist das „Konzept zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen“.

## STUDIENBEGLEITENDE FACHABSCHLUSSPRÜFUNGEN

### § 10 Allgemeines

- (1) Nachdem der Lizentiand die erforderlichen ECTS-CP innerhalb eines Faches erbracht hat, schließt er dieses Fach mit einer Abschlussprüfung am Ende des Semesters ab.
- (2) Die Fachabschlussprüfung wird mündlich und schriftlich durchgeführt.  
  
Umfasst der Prüfungsstoff weniger als 4,5 ECTS-CP (= drei SWS), wird die Prüfung nur in mündlicher Form durchgeführt.
- (3) Um eine differenzierte Bewertung der Studienleistungen zu ermöglichen, können in schriftlichen wie mündlichen Fachabschlussprüfungen folgende Noten vergeben werden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 4,7; 5,0.
- (4) Wird eine schriftliche oder mündliche Prüfung mit schlechter als 4,0 (ausreichend) bewertet, gilt sie als nicht bestanden.
- (5) Über das Prüfungsergebnis wird dem Studierenden ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zugestellt.

## **§ 11**

### **Die mündliche Prüfung**

- (1) Der Prüfer ist der Fachvertreter, in dessen Veranstaltungen die ECTS-CP erworben wurden.  
Sind mehrere Fachvertreter beteiligt, entscheidet der Prüfungsausschuss, wer die mündliche Prüfung durchführt.
- (2) Eine mündliche Prüfung hat die Dauer von 20 Minuten, bei der ein Beisitzer zugegen ist, der die wesentlichen Punkte und Ergebnisse der Prüfung in einem Protokoll festhält.
- (3) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Fachvertreter (nach Anhören des Beisitzers) die Note fest.
- (4) Studierende der Hochschule – ausgenommen Prüfungskandidaten, die zu der gleichen Prüfung zugelassen wurden – sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zu mündlichen Prüfungen zuzulassen, sofern der Prüfungskandidat nicht widerspricht.

Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

## **§ 12**

### **Die schriftliche Prüfung**

- (1) Für die schriftliche Prüfung sind von dem Fachvertreter vier Fragen aus dem absolvierten Fachcurriculum zu formulieren.  
Sind mehrere Fachvertreter beteiligt, gibt jeder von ihnen zwei Fragen an den Prüfungsausschuss und dieser wählt insgesamt vier Fragen aus.  
Anzugeben sind die zulässigen Hilfsmittel.
- (2) Der Lizientand wählt aus den vier Fragen zwei zur Beantwortung aus.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 180 Minuten und ist unter Aufsicht abzulegen.
- (4) Unzulässig ist bei allen schriftlichen Prüfungen die Verwendung elektronischer Hilfsmittel (z.B. Handy, Smartphone, elektronische Übersetzungshilfen etc.).
- (5) Die Klausurarbeiten werden vom zuständigen Fachvertreter beurteilt.
  1. Benotet dieser die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (4,3 - 5,0), ist sie von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter zu beurteilen.
  2. Stimmen die beiden Beurteilungen nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Beurteilung.

### **§ 13** **Wiederholungsprüfung,**

- (1) Eine nicht bestandene Fachabschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.
  1. Die Wiederholungsprüfung findet frühestens nach Ablauf von acht und spätestens nach Ablauf von zwölf Wochen statt.
  2. Die Verrechnung der Note der Wiederholungsprüfung erfolgt nach dem Modus der Magisterstudienordnung der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).
- (2) Wurde die Wiederholungsprüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ bewertet, kann das Lizentiatsstudium nicht fortgesetzt werden.
- (3) Darüber ist dem Studierenden ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zuzustellen.

### **DAS LIZENTIATSEXAMEN**

### **§ 14** **Zulassung zum Lizentiatsexamen**

- (1) Der Lizentiatsausschuss prüft und entscheidet auf der Grundlage des Studienbuches oder anderer entsprechender Unterlagen, ob der Lizentiand die folgenden für die Zulassung zum Lizentiatsexamen Voraussetzungen erfüllt:
  1. Nachweis, dass die studienbegleitenden Fachabschlussprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.
  2. Vorlage von mindestens vier benoteten Seminarscheinen.
  3. Nachweis der Teilnahme an sechs Kolloquien.
- (2) Der Vorsitzende des Lizentiatsausschusses teilt dem Lizentianden schriftlich die Zulassung zum Lizentiatsexamen mit.

### **§ 15** **Lizentiatsarbeit**

- (1) Für die Erlangung des Lizentiats ist eine wissenschaftliche Arbeit aus einer der fünf Fächergruppen vorzulegen, die in ihren Ergebnissen zeigt, dass der Verfasser befähigt ist, wissenschaftlich selbständig zu arbeiten und zu forschen sowie methodisch richtig darzustellen.

- (2) Die unmittelbare Begleitung der Lizentiatsarbeit übernimmt ein Moderator.
  1. Der Moderator kann – in Rücksprache mit diesem – frei aus dem Kreis der fest angestellten Professoren und Dozenten der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) gewählt werden.
  2. Die Wahl ist spätestens zum Ende des ersten Semesters (d.h. bei Beginn des Lizentiatsstudiums im WS bis zum 30. März, bei Beginn im SS bis zum 30. September) zu treffen und dem Lizentiatsausschuss schriftlich mitzuteilen.
  3. Der Moderator muss vom Lizentiatsausschuss bestätigt werden.
  4. Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen Moderator und Lizentiand ist von beiden Seiten her möglich.  
Sie ist in jedem Fall vom Lizentiatsausschuss zu bestätigen.
  5. Wird eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die der Lizentiand nicht zu vertreten hat, ist der Lizentiatsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung des Lizentiatsstudiums verpflichtet.
- (3) Das Thema der Arbeit ist mit dem Moderator abzusprechen und dem Lizentiatsausschuss schriftlich mitzuteilen.
  1. Der Lizentiand hat in regelmäßigen Besprechungen mit dem Moderator über den Fortschritt seines Forschens zu berichten.
  2. Eine grundlegende inhaltliche Neufassung des Themas ist dem Lizentiatsausschuss schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss vom Moderator unterschrieben sein.
- (4) Die wissenschaftliche Arbeit soll einen selbständigen Forschungsbeitrag leisten und 80-120 Seiten umfassen. Eine Seite umfasst ca. 4000 Zeichen.
- (5) Bestandteil der Arbeit ist die folgende eidesstattliche Erklärung: „Ich versichere, dass ich die eingereichte Arbeit ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht verwendet habe und alle übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind; außerdem versichere ich, dass die vorgelegte Abhandlung nicht schon einer anderen Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder zu einer anderen Prüfung vollständig oder teilweise vorgelegt oder als nicht ausreichende Lizentiatsarbeit abgelehnt wurde.“
- (6) Die fertiggestellte Arbeit reicht der Bewerber in vier gebundenen Exemplaren und zusätzlich in einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit dem Lizentiatsausschuss abzustimmen sind, im

Sekretariat der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) ein.

- (7) Der Moderator fertigt ein Gutachten über die Arbeit an.  
Ein zweites Gutachten erstellt ein vom Lizentiatsausschuss bestellter Korreferent.  
Der Korreferent muss nicht Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule sein.
- (8) Die Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten schriftlich dem Lizentiatsausschuss zuzustellen.
- (9) Die Gutachten werden dem Lizentianden in Kopie zur Verfügung gestellt.
- (10) Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen
- (11) Liegt die Bewertung der beiden Gutachter der Arbeit mehr als zwei Noten auseinander, benennt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter, der sein Gutachten binnen sechs Wochen schriftlich dem Lizentiatsausschuss mitteilt.  
Dieser errechnet die Note der Lizentiatsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.
- (12) Über die Note der Lizentiatsarbeit ist dem Lizentianden ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zuzustellen.
- (13) Ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet worden, muss der Lizentiand sie innerhalb von sechs Monaten überarbeiten und neu vorlegen.  
Die Zeit rechnet vom Tag der Bekanntgabe der Note der Erstfassung.
- (14) Wird auch die bearbeitete Fassung mit „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet, gilt die Lizentiatsprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (15) Darüber ist dem Lizentianden ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zuzustellen.

## **§ 16**

### **Mündliche Lizentiatsprüfung**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Lizentiatsprüfung ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Lizentiatsarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüfungskommission statt, der der Rektor der Hochschule als Vorsitzender, der Moderator und ein weiteres Mitglied des Kollegiums angehören.  
Letzteres wird vom Lizentiatsausschuss nach Festlegung des Vortragsthemas bestimmt.  
Er bestellt darüber hinaus einen Protokollanten.

- (3) Die Prüfung soll spätestens drei Monate nach Vorlage der Gutachten durchgeführt werden.  
Der Termin wird vom Lizentiatsausschuss im Einvernehmen mit der Prüfungskommission, den Prüfern und dem Bewerber festgelegt.
- (4) Der Vize-Großkanzler sowie der Ortsordinarius bzw. deren Beauftragte können bei den Prüfungen anwesend sein.
- (5) Mitglieder der Hochschule sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, sofern der Prüfungskandidat nicht widerspricht.  
  
Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.
- (6) Die Prüfung besteht aus einem selbständig erarbeiteten Vortrag mit anschließender Diskussion.
  1. Das Thema des Vortrags wird vom Lizentiatsausschuss nach Beratung mit dem Moderator und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt
  2. Bei der Festlegung des Themas wird das Lizentiatsfach mit der Lizentiatsarbeit berücksichtigt und mit einer Fragestellung in einem Fach der anderen Fächergruppen verknüpft.
  3. Das Thema sowie die Prüfer werden dem Kandidaten sechs Wochen vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.
  4. Zehn Tage vor dem Prüfungstermin ist der Text des Vortrags dem Vorsitzenden des Lizentiatsausschusses zuzustellen, der ihn unverzüglich an die Prüfungskommission und den Protokollanten weiterleitet.  
  
Einzelheiten zur Form des Vortrags regelt ein Merkblatt, das dem Kandidaten zusammen mit dem Thema zugestellt wird.
- (7) Der Vortrag während der mündlichen Prüfung dauert 30 Minuten.  
Die anschließende Diskussion der Prüfungskommission mit dem Kandidaten dauert maximal 30 Minuten.
- (8) Über die anschließende Diskussion ist ein Protokoll anzufertigen, dem der Text des Vortrags beizufügen ist.
- (9) Die Prüfungskommission legt die Note der mündlichen Prüfung fest und vermerkt sie im Protokoll.
- (10) Über das Prüfungsergebnis wird dem Studierenden ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zugestellt.
- (11) Wird die mündliche Prüfung mit schlechter als 4,0 (ausreichend) bewertet, gilt sie als nicht bestanden.
  1. Sie kann einmal wiederholt werden.

2. Dazu wird vom Lizentiatsausschuss entsprechend § 16 (6) ein neues Thema für den Vortrag vergeben sowie entsprechend § 16 (2) die Prüfungskommission bestellt.
  3. Die Wiederholungsprüfung findet frühestens nach Ablauf von acht und spätestens nach Ablauf von zwölf Wochen statt.
  4. Die Verrechnung der Note der bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgt nach dem Modus der Magisterstudienordnung der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT).
  5. Wurde diese Wiederholungsprüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Lizentiatsprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (12) Darüber ist dem Lizentianden ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zuzustellen.

## GESAMTBEWERTUNG UND DIPLOM

### § 17

#### Feststellung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote des Lizentiats setzt sich aus dem Mittel der Noten der Fachabschlussprüfungen, der Seminararbeiten, der Noten der Lizentiatsarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.
- (2) Bei der Gesamtnote wird das Mittel aus den Fachabschlussprüfungen gemeinsam mit den Leistungsnachweisen der Seminare mit 30%, die Lizentiatsarbeit mit 40% und die mündliche Abschlussprüfung mit 30% gewertet.
- (3) Für die Gesamtnote gelten folgende Werte:

1,0-1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6-2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6-3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6-4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

## **§ 18** **Lizentiatsdiplom**

- (1) Die Verleihung des Grades eines Lizienten wird durch Aushändigung einer Diplomurkunde vollzogen.  
Mit der Diplomurkunde wird dem Absolventen zusätzlich das Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Lizentiatsdiplom wird vom Vizegroßkanzler, Rektor, Prorektor und Studiensekretär der Kölner Hochschule für Katholische Theologie (KHKT) unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Mit der Aushändigung des Lizentiatsdiploms, die möglichst in feierlicher Form erfolgen soll, erwirbt der Lizentiat das Recht, den Titel „Lic. theol.“ zu führen.

Die vom Lizienten gewählte Spezialisierung wird in einem Zusatz zum Grad des Lic. theol. kenntlich gemacht (Lic. theol. cum specializatione in scientiis biblicis, in historia ecclesiastica, in theologia systematica, in theologia practica/pastorali, in theologia missionalia).

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 19** **Rücktritt, Täuschung und Widerruf**

- (1) Der Lizient kann bis zur Abgabe der Lizentiatsarbeit ohne Angabe von Gründen vom Lizentiat zurücktreten.  
Die Erklärung über den Rücktritt ist dem Rektor schriftlich mitzuteilen.  
Auf Antrag wird ihm über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ein „Transcript of records“ ausgestellt.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Abgabe der Lizentiatsarbeit ohne Angabe schwerwiegender Gründe, gilt das Lizentiat als ohne Erfolg beendet.  
Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Professorenkonferenz kann ein Lizentiat für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat,
  1. dass der Lizient sich des Plagiats schuldig gemacht hat oder
  2. versucht hat, das Ergebnis einer Lizentiatsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder
  3. dass aus Gründen, die er zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Lizentiat irrtümlich angenommen worden sind

- (4) Die Hochschule kann die Verleihung des Lizentiatsgrades widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Grad durch Täuschung erworben wurde.
- (5) Vor der Entscheidung nach Abs. 3 und 4 ist der Lizentiand zu hören.
- (6) Über Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 ist dem Studierenden durch den Rektor ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zuzustellen.
- (7) Ist die Verleihung des Lizentiatsdiploms widerrufen, muss es der Hochschule zurückgegeben werden.

## **§ 20 Gebühren**

Die Höhe der Gebühr für das Lizentiat wird durch die jeweils gültige Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 21 Gültigkeit und Änderung der Lizentiatsordnung**

Diese Lizentiatsordnung wurde am 20. November 2016 von der Professorenkonferenz angenommen und am 17. September 2017 durch Dekret des Vize-Großkanzlers der Hochschule in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens.

Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen.

Änderungsvorschläge sind an die Professorenkonferenz zu richten, die sie prüft, über sie entscheidet und sie gegebenenfalls an den Vize-Großkanzler weiterleitet.

Der vorliegenden Ordnung liegt die Lizentiatsordnung vom 1. Oktober 2010 zugrunde. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011 ‚ad experimentum‘ für fünf Jahre.

## Anhang: Verpflichtend zu erbringende Studienleistungen im Rahmen des Aufbaustudiums zum Erwerb des Lizentiats in Katholischer Theologie

Zeitraumen der zu erbringenden Studienleistungen	Art der Veranstaltung	Fach	SWS	ECTS-CP	
<b>1.-4. Semester (Aufbaustudium Lizentiat in Katholischer Theologie)</b>	Vorlesung	Atl. Hermeneutik / Exegese AT u. NT	6	9	
		CSW	3	4,5	
		Dogmatik	6	9	
		Ethnologie	3	4,5	
		Fundamentaltheologie	5	7,5	
		Kirchengeschichte	4	6	
		Kirchenrecht	1	1,5	
		Missionswissenschaft	3	4,5	
		Moraltheologie	5	7,5	
		Pastoraltheologie	4	6	
		Religionswissenschaft	4	6	
		Fächergruppe des Lizentiatsfachs	6	9	
	Übung	Methodologie	2	3	
		Didaktik und Präsentation	1	1,5	
		Theologischer Lektürekurs	2	0,5	
	Hauptseminar	WB	biblisch	(2)	(3,5)
		WB	historisch	(2)	(3,5)
		WB	systematisch	(2)	(3,5)
		WB	praktisch	(2)	(3,5)
		PB	missions-/kultur-/religionswissenschaftlich	2	3,5
		PB	im Lizentiatsfach	2	3,5
	<b>Studienleistungen des Curriculums</b>		<b>63</b>	<b>94,0</b>	

<b>5.-6. Semester (Lizentiatsexamen)</b>	<b>Zusätzliche Leistungen zum Erwerb des Lizentiats</b>	Abfassung der Lizentiatsarbeit		18,0
		Vorbereitung auf die mündliche Lizentiatsprüfung		8,0
	<b>Gesamt:</b>			<b>120,0</b>

\*ECTS-CP= European Credit Transfer System-Credit Point

WB = Wahlbereich

PB = Pflichtbereich

ECTS-CP geben den sogenannten Workload, also den Arbeitsaufwand an, der zu erbringen ist. Dieser setzt sich zusammen aus Kontaktstunden (z.B. Vorlesungsstunden), Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

**1 SWS Vorlesung:** 45 Zeitstunden (15 Kontaktstunden, 7,5 Stunden Vor-/Nachbereitung, 22,5 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung) = **1,5 CP**

**2 SWS Seminar:** 105 Zeitstunden (30 Kontaktstunden, 30 Stunden Vor-/Nachbereitung, 45 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung [Abfassung der Seminararbeit]) = **3,5 CP**